

Mit Sicherheit mehr Vorteile

PayLife

Der Versicherungsschutz der PayLife Classic Karten



Für alle, die gerne unterwegs sind:
weltweit reisen und den Basisreiseschutz genießen.

PayLife. Bringt Leben in Ihre Karte.



Inhaltsverzeichnis

VERSICHERUNG

PayLife Classic Reiseschutz	3
-----------------------------------	---

KONTAKT

Wichtige PayLife Kontaktdaten	5
-------------------------------------	---

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Für die PayLife Classic Karten	7
--------------------------------------	---



Der Reiseschutz Ihrer PayLife Classic Karte

Ihre Sicherheit im Falle eines Notfalles.

Den PayLife Classic Reiseschutz genießt jeder Classic Karteninhaber (mit Wohnsitz in Deutschland) automatisch während der Gültigkeitsdauer seiner Classic Karte. Der PayLife Classic Reiseschutz umfasst nachfolgend angeführte Dienstleistungen und Soforthilfen bei Notfällen während der ersten 90 Tage einer Auslandsreise. Die vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland gilt nicht als Auslandsreise.

Dem Classic Reiseschutz liegen die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen für den 3-fachen Reiseschutz der PayLife Bank GmbH/Deutschland 2012 (ERV-RVB PLB/D 2012) i.d.F. Besondere Bedingung für den Classic Card Reiseschutz/Deutschland zugrunde (siehe Seite 7 bis 8).

Bitte melden Sie sich im Notfall unverzüglich unter der Notrufnummer der Europäischen 0043 1 50 444 00. Die Kosten werden nur übernommen, wenn die Versicherungsleistung von der Europäischen organisiert wird.

Leistungen

Information in medizinischen Belangen

In einer medizinischen Notsituation besorgt die Europäische dem Classic Karteninhaber Informationen wie z. B. Namen von praktischen Ärzten, Fach- und Zahnärzten bzw. Adressen von Krankenhäusern, Apotheken und Ambulanzen in der Nähe des jeweiligen Aufenthaltsortes. Die Europäische stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selbst her.

Hilfe bei stationärer Krankenversorgung im Ausland

Bei unfallbedingter Körperverschüttung oder plötzlicher Erkrankung, die einen stationären Krankenhausaufenthalt erfordern, veranlasst die Europäische die erforderlichen Maßnahmen und übernimmt folgende Kosten: die Verbringung in das nächstgelegene Krankenhaus bzw. bei medizinischer Veranlassung (auf Anweisung des Ärzteteams der Europäischen) die Verlegung in ein besser geeignetes Krankenhaus im Ausland. Kosten der stationären Behandlung sind nicht versichert. Vor Einleitung eigener Maßnahmen unbedingt Kontakt mit der Europäischen aufnehmen.

Krankenrücktransport nach Deutschland

Falls die Rückreise nach einer stationären Behandlung im Ausland mit dem vorhandenen Rückreiseticket nicht möglich ist, übernimmt die Europäische die entstandenen Mehrkosten für den Rücktransport nach Deutschland mit einem Linienflugzeug oder einem anderen geeigneten Verkehrsmittel. Falls eine adäquate Behandlung im Ausland nicht möglich ist und die medizinische Notwendigkeit für einen (dringenden) Krankenrücktransport nach Deutschland gegeben ist, erfolgt der Rücktransport mit einem geeigneten Transportmittel in ein dem Wohnhaus in Deutschland nahe gelegenes Krankenhaus. Der Transport mit einem speziellen Sanitätsflugzeug ist begrenzt auf einen Rückflug aus einem europäischen Land oder aus einem Mittelmeeranrainerstaat. Ein vorhandenes, nicht beanspruchtes Rückflugticket ist in jedem Fall der Europäischen vorzulegen. Vor Einleitung eigener Maßnahmen unbedingt Kontakt mit der Europäischen aufnehmen.

Krankenbesuch

Dauert ein Krankenhausaufenthalt des Classic Karteninhabers länger als 10 Tage, stellt die Europäische einem Verwandten oder einer anderen vom Classic Karteninhaber genannten Person ein Hin- und Rückfahrtticket (bei Flug maximal die Kosten der Touristenklasse) zur Verfügung, um den Classic Karteninhaber zu besuchen. Weiters beteiligt sich die Europäische an den Hotelkosten (Übernachtung und Frühstück) bis EUR 40,- pro Tag für maximal 10 Tage. Der Besucher hat mit der Europäischen die Abwicklung des Krankenbesuches vor Antritt der Reise abzustimmen.

Sonderrückreise nach Deutschland

Muss der Classic Karteninhaber wegen einer lebensbedrohenden Erkrankung bzw. des Todesfalls des Ehepartners oder eines nahen Verwandten (Eltern, Kinder oder Geschwister) nach Deutschland zurückreisen und kann er sein ursprüngliches Rückfahrtticket nicht verwenden, so organisiert die Europäische die Rückfahrt und übernimmt die entstandenen Mehrkosten (nicht beanspruchtes Ticket der Europäischen vorlegen). Bei einem Flug werden höchstens die Kosten der Touristenklasse übernommen. Vor Einleitung eigener Maßnahmen unbedingt Kontakt mit der Europäischen aufnehmen.

Überführung Verstorbener

Im Falle des Todes des Classic Karteninhabers veranlasst die Europäische die notwendigen Maßnahmen für die Rückführung der Leiche zur Begräbnisstätte in Deutschland und übernimmt die dafür anfallenden Kosten.

Hilfeleistung in besonderen Notsituationen

Bei Verlust/Diebstahl von Personaldokumenten, Geld oder Reisepapieren vermittelt die Europäische dem Classic Karteninhaber alle Informationen, die für die Wiederbeschaffung nötig sind.

Vorschusszahlungen

Die Europäische stellt dem Classic Karteninhaber bei dringenden stationären Behandlungen oder in einer Notsituation wegen eines der Polizei bzw. PayLife gemeldeten Verlustes oder Diebstahls der Classic Karte einen Vorschuss bis zu EUR 900,- zur Verfügung. Der verauslagte Betrag ist binnen eines Monats nach Ende der Reise an die Europäische zurückzuzahlen.

Rechtsschutz

Die Europäische organisiert die Rechtsvertretung und übernimmt Kosten bis EUR 1.250,-, falls der Classic Karteninhaber zivilrechtlich belangt wird (ausgeschlossen sind Schadensfälle durch/mit Motorfahrzeuge/n). Zusätzlich bevorschusst die Europäische eine Kautions bis zu EUR 5.100,- für Zivilprozesskosten und für die Freilassung des Classic Karteninhabers bei einer Festnahme infolge eines Verkehrsunfalls. Der verauslagte Betrag ist binnen eines Monats nach Ende der Reise an die Europäische zurückzuzahlen.

Übermittlung von Nachrichten

Nachrichten dringender Art werden von der Europäischen – sofern diese im betreffenden Falle eine Hilfeleistung erbringt – entgegengenommen und weitergeleitet.



Notruf 24 Stunden täglich:
Telefon: 0043 1 50 444 00

Europäische Reiseversicherung AG
Kratowjlestraße 4, A-1220 Wien
E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at

Sitz in Wien. Firmenbuch HG Wien FN 55418y, DVR-Nr. 0490083. Die Gesellschaft gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026. Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Kontakt

Wir sind gerne für Sie da:

Fragen zur Kreditkarte oder zum Versicherungsschutz

PayLife Bank GmbH
E-Mail: service@paylife.at

Innerhalb von DE:
Telefon: 01805 03 4320, Fax: 01805 03 4325
(EUR 0,14/Min. aus dem deutschen Festnetz,
max. EUR 0,42/Min. aus dem deutschen Mobilfunknetz)
Mo – Fr: 8:00 bis 17:30 Uhr

Außerhalb von DE:
Telefon: 0043 1 71701 4320

**Bei Verlust- oder Diebstahlsmeldungen,
Anforderung einer neuen Karte:**
Telefon: 001 636 722 7111 (MasterCard Global Service™)

Medizinische Notfälle im Ausland

**In medizinischen Notfällen nehmen Sie bitte umgehend
Kontakt mit der Europäischen Reiseversicherung auf:**
0043 1 50 444 00
Die Notrufnummer steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung.



Sicher bis ins Detail

PayLife

Europäische 
Reiseversicherung

**Versicherungsbedingungen für die
PayLife Classic Karten**

EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen für den 3-fachen Reiseschutz der PayLife Bank GmbH/Deutschland 2012 (ERV-RVB PLB/D 2012)

i.d.F. Besondere Bedingung für den Classic Card Reiseschutz/Deutschland

Für den Classic Card Reiseschutz gelten folgende Bedingungen im Rahmen des angeführten Leistungsverzeichnisses für den Classic Card Reiseschutz:

Allgemeiner Teil

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. Kreditkarte: von PayLife Bank GmbH in Deutschland ausgegebene, gültige Kreditkarte mit der Versicherungsleistung Classic Card Reiseschutz.
2. Inhaber: berechtigter Inhaber einer Kreditkarte.
4. Ausland: alle Länder ausgenommen Deutschland sowie jene Länder, in denen ein – wenn auch nur vorübergehender – Wohnsitz oder eine gesetzliche Krankenversicherung besteht.
5. Wohnsitz: jede amtlich registrierte Meldeadresse. Verlagert sich der Mittelpunkt des Lebensinteresses (wenn auch nur befristet z.B. wegen Studium, Berufsausübung usw.) an einen neuen Ort, wird damit ein neuer Wohnsitz begründet.

Artikel 2

Versicherte Personen

Versicherte Person ist:

1. für die im Leistungsverzeichnis unter A angeführten Leistungen: Inhaber;

Artikel 3

Zeitlicher Geltungsbereich

1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz für die ersten 90 Tage jeder Reise.
2. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Tag, an dem – der Inhaber die Berechtigung zur Verwendung der Kreditkarte verliert; – der Kreditkartenvertrag des Inhabers endet; – die Gültigkeit der Kreditkarte abläuft (24 Uhr Ortszeit); – der Inhaber vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurde.

Artikel 4

Örtlicher Geltungsbereich sowie Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz weltweit:

1. für die im Leistungsverzeichnis unter A angeführten Leistungen: im Ausland – Voraussetzung: Besitz einer Kreditkarte und Wohnsitz in Deutschland.

Der Versicherungsschutz gilt keinesfalls für Schadenereignisse am Wohnort. Im Zweifel gilt ab einer beabsichtigten Aufenthaltsdauer von länger als 90 Tagen der neue Aufenthaltsort als Wohnort.

Artikel 5

Versicherungssummen

Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gelten

1. für die unter A angeführten Leistungen: pro Inhaber; Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfachen sich die angegebenen Versicherungssummen nicht.

Artikel 6

Ausschlüsse

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die
 - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Versicherten herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
 - 1.2. mit Kriegereignissen jeder Art, Revolution, feindlicher Besetzung zusammenhängen;
 - 1.3. bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherten eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
 - 1.4. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;
 - 1.5. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten ausgelöst werden;
 - 1.6. bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete eintreten;
 - 1.7. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
 - 1.8. durch Ausübung einer beruflich bedingten manuellen Tätigkeit entstehen;
 - 1.9. durch Einfluss ionisierender Strahlen oder durch Kernenergie verursacht werden;
 - 1.10. der Versicherte infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
 - 1.11. bei Benützung von Paragleitern, Drachenfliegern und Hängegleitern, bei Fallschirmsprüngen, bei Ausübung von Rafting oder Bungee-Jumping entstehen;
 - 1.12. bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallies) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
 - 1.13. bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten;
 - 1.14. bei Tauchgängen entstehen, wenn der Versicherte die internationale gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt;
 - 1.15. infolge Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt.
 - 1.16. durch Aufruhr, Terror, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind.
2. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind besondere im Artikel 14 geregelt.

Artikel 7

Obliegenheiten

1. Der Versicherte hat
 - 1.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Verfügungen des Versicherers zu befolgen;
 - 1.2. den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax;
 - 1.3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden;
 - 1.4. alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;
 - 1.5. alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und behandelnden Ärzte und/oder Krankenhäuser, sowie Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
 - 1.6. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
 - 1.7. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;

- 1.8. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Tatbestandsaufnahmen, Arzt- und Krankenhausatteste usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.
2. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind besondere im Artikel 16 geregelt. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

Artikel 8

Form von Erklärungen

Für Anzeigen und Erklärungen des Versicherten an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

Artikel 9

Subsidiarität

1. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und uneingeschränkt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.
2. Vorstehendes gilt nicht für die Reiseunfallversicherung.

Artikel 10

Entschädigung und Fälligkeit

1. Der Versicherte kann seine Ansprüche direkt beim Versicherer geltend machen. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.
3. Sämtliche Entschädigungen werden in Euro erbracht.

Artikel 11

Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

Besonderer Teil

I: Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland

Artikel 12

Versicherungsfall

Versicherungsfall ist eine akut eintretende Erkrankung, der Eintritt einer unfallbedingten Körperverletzung oder der Eintritt des Todes des Inhabers (Versicherten) während einer Reise im Ausland.

Artikel 13

Leistungsumfang

1. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme die nachgewiesenen Kosten für
 - 1.5. den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport, organisiert durch den Versicherer;
 - 1.6. den Rücktransport nach Deutschland, organisiert durch den Versicherer, und zwar sobald dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, mit medizinisch adäquatem Transportmittel (einschließlich Ambulanzjet);
 - 1.10. die Überführung Verstorbener in der Standardform nach Deutschland.
 - 1.11. die Rückreise nach Deutschland, wenn die Rückreise mit dem vorhandenen Rückreiseticket nach einer stationären Behandlung im Ausland nicht möglich ist. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückflugtickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen, nicht jedoch Storno- und Rücktrittsgebühren – es werden die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel ersetzt.
2. Dauert der Krankenhausaufenthalt im Ausland länger als zehn Tage, organisiert der Versicherer die Reise einer dem Versicherten nahe stehenden, nicht mitreisenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel. Die Kosten des Aufenthaltes vor Ort werden bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.
4. Die Arzt- und/oder Krankenhausrechnungen müssen Namen, Geburtsdaten des Versicherten sowie die Art der Erkrankung und Behandlung enthalten. Die Rechnungen oder Belege müssen in deutscher, englischer, italienischer, spanischer oder französischer Sprache ausgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Kosten der Übersetzung in Anrechnung gebracht.
5. Die Leistungen werden in Euro erbracht. Die Umrechnung von Devisen erfolgt, sofern der Ankauf diesbezüglicher Devisen nachgewiesen wird, unter Heranziehung des nachgewiesenen Umrechnungskurses. Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, gilt der Umrechnungskurs gemäß des Kursblattes der PayLife Bank (www.paylife.at) zum Zeitpunkt des Versicherungsereignisses.
6. Besteht hinsichtlich der Leistungen nach Pkt. 1.5. für den Versicherten eine Sozial- oder Privatreiserversicherung, so hat er zuerst dort seine Ansprüche geltend zu machen. Unterlässt er dies, besteht keine solche Versicherung oder wird aus einer solchen Versicherung keine Leistung erbracht, so reduziert sich die Ersatzleistung des Versicherers um 10 %, mind. € 75,-.

Artikel 14

Ausschlüsse

Nicht erstattet werden Kosten für

1. Transporte in Zusammenhang mit
 - 1.1. Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;
 - 1.2. bestehenden oder chronischen Krankheiten (auch Psychosen u.Ä.) oder bei Schwangerschaft.
12. Transporte in Zusammenhang mit Unfällen
 - 12.1. durch körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war. Soweit ein Versicherungsfall der Anlass war, findet Art. 6, Pkt. 1.9. keine Anwendung;
 - 12.2. bei Benützung von Luftfahrzeugen, ausgenommen als Fluggast in Motorflugzeugen, welche für die Verwendungsart Personenbeförderung zugelassen sind. Als Fluggast gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt;
 - 12.3. Klettertouren, Bergsteigtouren und Skitouren, die ohne geprüften Führer unternommen werden;
 - 12.4. beim Lenken von Land- oder Wasserfahrzeugen, wenn der Lenker die zu deren Benützung im Land des Unfalles erforderliche Lenkerberechtigung nicht besitzt oder sich im fahrunfähigen Zustand (z.B. durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente) befand.
13. medizinische Behandlungen aller Art.

Artikel 16
Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet, den Versicherungsfall dem Versicherer ehestmöglich zu melden, jedenfalls spätestens zu jenem Zeitpunkt, zu dem Kosten entsprechend des Leistungsumfanges (Art. 13) entstehen. Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Leistungsumfang müssen vom Versicherer getroffen werden; andernfalls werden keine Kosten ersetzt.

II: Reisegepäckversicherung

Artikel 27
Vorschuss bei Verlust der Kreditkarte

1. **Versicherungsfall**
Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Inhaber während der Reise in eine finanzielle Notlage gerät, weil seine Kreditkarte ohne seinen Willen abhanden gekommen ist.
2. **Versicherungsleistung**
Ist eine Serviceleistung durch ein Ersatzkarten- und Bargeldservice-Programm nicht verfügbar, stellt der Versicherer einen Bargeldvorschuss bis zur dafür vereinbarten Summe zur Verfügung und trägt die Kosten des Geldtransfers. Der Vorschuss wird nur gegen Empfangsbestätigung und Rückzahlungsverpflichtung gewährt.
3. **Verpflichtung des Versicherten**
Der Versicherte verpflichtet sich, den Vorschuss innerhalb von zwei Wochen nach Rückkehr von der Reise, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungserhalt an den Versicherer zurückzuzahlen.

Zusätzlich gilt für die Leistung „Außerplanmäßige Rückreisekosten nach Deutschland bei lebensbedrohender Erkrankung bzw. Todesfall von Ehepartner, Eltern, Kinder, Geschwistern“:

1. **Versicherungsfall**
Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Versicherte eine Reise vorzeitig beenden muss und daher die gebuchte Rückreise nach Deutschland nicht antreten kann, weil seine Anwesenheit in Deutschland dringend erforderlich ist wegen lebensbedrohender Erkrankung oder Tod seines Ehepartners (Lebensgefährten) oder nahen Verwandten (Eltern, Kinder oder Geschwister).
2. **Entschädigungsleistung**
Der Versicherer ersetzt die durch die vorzeitige Rückreise nach Deutschland entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten des Versicherten. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückflugtickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen, nicht jedoch Storno- und Rücktrittsgebühren – es werden die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel ersetzt.

PayLife



PayLife Bank GmbH

A-1011 Wien | Postfach 574

Geschäftsstelle: A-1030 Wien | Marxergasse 1B

E-Mail: service@paylife.at

Sitz: Wien | Firmenbuch: Handelsgericht Wien

FN 54531 v | ATU 15355906 | DVR 0338281